

Hauptsatzung

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
25.2.2003	11 / 13.3.2003
10.5.2005	21 / 27.5.2005
6.12.2005	50 / 15.12.2005

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Hauptamt

Stand: 16.12.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 6.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

- (1) Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (2) Die ehemalige Gemeinde Kleinheppach bildet eine Ortschaft im Sinne von § 68 der Gemeindeordnung. Der Name lautet: Gemeinde Korb, Ortsteil Kleinheppach.
- (3) Die räumliche Grenze des Ortsteiles nach Absatz 2 ist die Gemarkung der früheren Gemeinde mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1613 – 1613 / 5 (momentan Boschstraße 24 bis 34).

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem/der Bürgermeister(in) bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der/die Bürgermeister(in) kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister(in).

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister(in) als Vorsitzendem/Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen und Gemeinderäten).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 18.

III. Bürgermeister(in)

§ 4

Rechtsstellung

Der/die Bürgermeister(in) ist hauptamtliche(r) Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der/die Bürgermeister(in) leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/die Bürgermeister(in) erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister(in) in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem/der Bürgermeister(in) werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 2.1 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 8 TVöD sowie Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall.
- 2.3 Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 € im Einzelfall.
- 2.4 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe.
- 2.5.1 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zum Betrag von 500 € im Einzelfall.
- 2.5.2 Die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
- 2.6 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall.
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall.
- 2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000 € im Einzelfall.
- 2.9 Die Aufnahme oder Umschuldung von Krediten im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung.
- 2.10 Führung von Rechtsstreiten. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.13 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bei der Entscheidung über:
 - 2.13.1 Die Zustimmung zu Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 i. V. m. § 36 BauGB), soweit die Ausnahme im Bebauungsplan vorgesehen ist und die Befreiungen für die städtebauliche Entwicklung unbedenklich sind;

- 2.13.2 Die Zustimmung bei Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 i. V. m. § 36 BauGB);
- 2.13.3 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i. V. m. § 36 BauGB) sowie nach § 30 Abs. 2 BauGB, wenn in gleicher Sache über eine Bauvoranfrage durch den Gemeinderat entschieden worden ist und soweit es sich nicht um Fälle besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt, zum Beispiel Garagen, PKW-Stellplätze, Carports, Öllagerbehälter, Werbeanlagen, Nutzungsänderung einzelner Räume, Dachgeschossausbauten, Änderungen innerhalb von Gebäuden, Anbauten an Gebäude, wenn sie sich in die Umgebung einfügen;
- 2.13.4 Die Zustimmung bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 i. V. m. § 36 BauGB), soweit es sich um unbedeutende bauliche Anlagen handelt, zum Beispiel Geschirrhütten, Gartenhäuser, Weinberghäuschen, Einfriedigungen;
- 2.14 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzerin im Sinne von § 56 Landesbauordnung (LBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erforderlich sind.
- 2.15 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.16 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2500 € im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf diesen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit, ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

IV. Ortschaftsverfassung

§ 6

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 1 Absatz 2 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8.
- (3) Es wird ein Ortsvorsteher als Ehrenbeamter auf Zeit bestellt.

V. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.5.2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.